



Satzung

des Sportförderverein Marktoffingen

zuletzt geändert am 16.02.2025

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen "Sportförderverein Marktoffingen e.V."
Er hat seinen Sitz in Marktoffingen.
Das Vereins- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Sportförderverein Marktoffingen e.V. mit Sitz in Marktoffingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist ein ideeller Verein i.S.d. § 21 BGB. Er ist selbstlos tätig und erstrebt weder für sich noch für seine Mitglieder wirtschaftliche Vorteile. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Seine Organe erhalten nur Ersatz der entstandenen Aufwendungen.

Vereinszweck ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird in erster Linie verwirklicht durch Veranstaltung jedermann zugänglicher Vorträge zur praktischen Durchführung sportlicher Übungen aller Art, sowie durch Beschaffung finanzieller Mittel, die dem FSV Marktoffingen e.V. zur Finanzierung der Sportbetriebskosten und zur Errichtung und Unterhaltung der Sportanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch vereinszweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Davon unberührt bleiben Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen für Arbeitsleistungen, soweit für vergleichbare Leistungen üblicherweise eine Bezahlung erfolgt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Ausgeschiedene / ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



FSV Marktoffingen

Fußball – Volleyball – Tennis – Gymnastik



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Vereinsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung der Vorstandschaft ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Vorstandschaft über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

Der Betroffene kann bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich gegen seinen Ausschluss Beschwerde erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.



§ 7 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassier. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer einer Wahlperiode weitere Beisitzer zu Vorstandschaftsmitglieder wählen. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben, nach der die Verteilung der Aufgaben unter den einzelnen Vorstandschaftsmitgliedern erfolgt.

Der Verein wird im Außenverhältnis durch die Mitglieder der Vorstandschaft jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht der Vorstandschaftsmitglieder wie folgt geregelt:

- a) Der Vorsitzende und Vertreter ist für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte stets allein vertretungsberechtigt
- b) bei einer Verhinderung des Vorsitzenden ist der Kassier zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte allein vertretungsberechtigt

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **vier Jahren** gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandschaftsämter können nicht in einer Person vereinigt werden
Ausnahme: bei Vertretungen und beim Amt des Kassiers

Der Vorstandschaft obliegt die Vertretung des Vereins und die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte laut folgender Maßgabe:

- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften,
- Durchführung des Aufnahmeverfahrens,
- Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet **alle zwei Jahre** statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe von der Vorstandschaft verlangt.

Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich durch Aushang an der Anschlagtafel des FSV Marktoffingen e.V. (*Raiffeisenbank Marktoffingen, Raiffeisenstraße*) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.



FSV Marktoffingen

Fußball – Volleyball – Tennis – Gymnastik



Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen die **einfache** Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, die eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest.

Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der Versammlungsteilnehmer dies beantragen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung fallen alle Aufgaben zu, die nicht von der Vorstandschaft zu besorgen sind. Vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Satzung, obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere

- Bestellung und Widerruf der Vorstandschaft,
- Weisungserteilung gegenüber der Vorstandschaft,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
- Entlastung der einzelnen Vorstandschaftsmitglieder bzw. der Vorstandschaft,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Entscheidung über Beschwerden
- Zustimmung außergewöhnlicher Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem FSV Marktoffingen e.V, hilfsweise der Gemeinde Marktoffingen, zu. Das anfallende Vermögen ist vom Begünstigten unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden.



§ 10 Satzungsklausel

Die Gründungsversammlung ermächtigt den Vorstand des Vereins solche Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht beziehen

- auf Bestimmungen über den Zweck des Vereins
- über notwendige Mehrheiten bei Wahlen und Beschlüssen
- über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

Datum: 16.02.2025

Versammlungsleiter

Schriftführer